



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 139-140)**

Titel **Beschluß vom 18ten Jenner 1806, wegen des Ersatzes, den die frühzeitig aus dem Succurs-Regiment austretenden Individuen, der Montierungs-Cassa für die empfangene Ausstattung leisten sollen.**

Ordnungsnummer

Datum 18.01.1806

[S. 139] Der Kleine Rath hat sich, nach Anhörung des sorgfältigen Berichts und Gutachtens der, zu Verwaltung der Montierungs-Cassa verordneten Commiſion, vom 7ten dieß, überzeugt, daß es nothwendig sey, wegen solcher, bey dem Succurs-Regiment eingeschriebener Individuen, welche aus anderweitigen Gründen, oder wegen Infirmität, vor dem, durch das Gesetz bestimmten Zeitraum von vier Jahren, aus dem Succurs-Regiment austreten, und von der Montierungs-Cassa ausgesteuert worden sind, um dieses Institut vor beträchtlichem Schaden zu verwalten, angemessene Vorsorge zu treffen, – und deßwegen beschlossen:

Ein, bey dem Succurs-Regiment eingeschriebener, und aus der Montierungs-Cassa ausgestatteter Mann, welcher vor dem gesetzlich bestimmten Zeitraum von vier Jahren, sey es durch anderweitige Entfernung, oder durch Infirmität, aus diesem Corps austrittet, ist verpflichtet, eine Rückerstattung an die Montierungs-Cassa für die, // [S. 140] von derselben erhaltene Aussteuerung, in folgendem Verhältniß zu leisten:

Nämlich	im	ersten	Jahre	16	Franken,
	im	zweyten	Jahre	12	–
	im	dritten	Jahre	8	– und
	im	vierten	Jahre	4	–

wobey es die Meynung hat, daß die sich loskaufenden Militairs, nach Anleitung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Austritts, den ganzen Betrag der erhaltenen Ausstattung, an die Montierungs-Cassa zurück bezahlen sollen.

Zugleich wurde, zu Erhaltung dieses zweckmäßigen Instituts, festzusezen nothwendig befunden, daß ein, von der Montierungs-Cassa ausgestatteter Militair, wenn er die erhaltene Uniform, durch unnöthiges Tragen ausser dem Dienst, abnutzt, dieselbe in seinen eigenen Kosten zu ersetzen schuldig seyn soll.

Gegenwärtiger Beschluß wird der zu Verwaltung der Montierungs-Cassa verordneten Commiſion zu Handen gestellt; mit dem Auftrag, denselben, in allen seinen Bestimmungen, in sorgfältige Vollziehung zu setzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]